

Aufklärung, Menschenrechte und Bürgerbeteiligung an der archäologischen Denkmalpflege

Raimund Karl

Zusammenfassung – Die Aufklärung ist die Grundlage der modernen Wissenschaft und des modernen Rechtsstaates, inklusive seines Verwaltungshandelns in der archäologischen Denkmalpflege. Untrennbar mit dem Grundgedanken der Aufklärung – der grundsätzlichen Gleichheit aller mündigen Menschen – sind die Menschenrechte verbunden: subjektive Individualrechte, die jedem Menschen zustehen. Zu den kulturellen Anspruchs- und Teilhaberechten, die vom Staat in Form von positiven Leistungen zu gewährleisten sind, gehören dabei auch die Rechte auf Teilhabe am kulturellen Leben und an der Wissenschaft. Die Wissenschaft wiederum beruht auf dem Prinzip der allgemeinen Nachvollziehbarkeit ihrer Ergebnisse, was ebenfalls voraussetzt, dass ein jeder auch selbst dazu im Stande sein muss, wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen; also selbst wissenschaftliche Forschung betreiben kann und darf. Will man sich der Bürgerbeteiligung an der archäologischen Denkmalpflege verwehren, verletzt man also nicht nur bereits derzeit geltendes Menschenrecht. Man stellt (insbesondere, aber nicht nur, im deutschen Sprachraum) gleichzeitig auch unsere Wissenschaft und unserer Gesellschaftsordnung und somit die Grundlagen der modernen archäologischen Denkmalpflege in Frage.

Schlüsselwörter – Archäologie; Aufklärung; Menschenrechte; Bürgerbeteiligung; Denkmalpflege; Deutschland; Österreich

Title – The Enlightenment, Human Rights, and Public Participation in Archaeological Heritage Management

Abstract – The Principles of the Enlightenment provide the foundation of modern science and the modern democratic state, including its public administrative functions in the field of archaeological heritage management. Indivisibly linked with the primary premise of the Enlightenment – the equality of all humans – is the concept of universal human rights: subjective, individual rights due to every human being. Among the participatory human rights, which the state has to provide for in the form of positive services, are the rights to freely participate in the cultural life of the community and the right to academic freedom. Modern science, in turn, is based on the idea of the general traceability of its results, which necessarily requires that every human must also be able to create his own scientific discoveries; that is, to be able and permitted to conduct scientific research himself as he sees fit without the guidance of others. Any attempt to prevent or unduly restrict self-determined public participation in archaeological heritage management thus not just violates already existing human rights. It also (especially, but not necessarily exclusively, in German-speaking Central Europe) constitutes an attack on modern science and our social and political order and thus on the foundations of modern archaeological heritage management itself.

Key words – Archaeology; Enlightenment; Human Rights; Public Participation; Heritage Management; Germany; Austria

Einleitung

1784 fasste Immanuel Kant den Grundgedanken der Aufklärung in seine berühmten Worte:

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbst verschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliefung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Muth, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.“ (KANT, 1784, 481).

Kant schrieb weiter:

„Zu dieser Aufklärung aber wird nichts erfordert als Freiheit; und zwar die unschädlichste unter allem, was nur Freiheit heißen mag, nämlich die: von seiner Vernunft in allen Stücken öffentlichen Gebrauch zu machen.“ (KANT, 1784, 484).

Die Aufklärung und der moderne Verfassungsstaat

Dieser Grundgedanke wurde von der französischen Revolution aufgegriffen und in die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte gefasst, die die Ideale des neuen, republikanischen Staates zum Ausdruck brachte. 1789 von der französischen Nationalversammlung verkündet (GAUCHET, 1991), bildet sie seither sowohl – jeweils national angepasst – die Grundlage aller demokratischen Verfassungsstaaten (siehe dazu z. B. BERKA, 1999, 3-10) moderner, westlicher Prägung als auch – in Form der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Vereinte Nationen 1948) – die wichtigste Grundlage des Völkerrechts.

Die wichtigsten Grundprinzipien dieser französischen Menschenrechtserklärung sind dabei die folgenden:

„Art. 1: Die Menschen¹ werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Gesellschaftliche Unterschiede dürfen nur im Allgemeinen Nutzen begründet sein.“

Art. 2: Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte. Diese sind das Recht auf Freiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung. [...]

Art. 4: Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet: Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die Grenzen, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss ebendieser Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

Art. 5: Das Gesetz darf nur solche Handlungen verbieten, die der Gesellschaft schaden. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, darf nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt. [...]

Art. 11: Die freie Äußerung von Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte: Jeder Bürger kann also frei reden, schreiben und drucken, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Art. 12: Die Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert eine öffentliche Gewalt; diese Gewalt ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht zum besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist. [...]

Art. 16: Eine Gesellschaft, in der die Gewährleistung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung“.²

Die gleichen Prinzipien liegen auch der deutschen Verfassung zugrunde, ausgedrückt in besonderer Deutlichkeit im ersten Artikel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland:

„Art. 1 (1): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“.³

Artikel 19 Absatz 2 des Grundgesetzes spezifiziert zusätzlich: „Art. 19 (2): In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden“.⁴

Im Wesentlichen das Gleiche gilt auch für die Republik Österreich, wengleich diese Grundgedanken in der österreichischen Bundesverfassung (siehe Art. 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1867) etwas anders als im deutschen Grundgesetz ausgedrückt werden.

Diese primäre Zielsetzung hat die deutsche Bundesverfassung deshalb, weil sie in bewusster Abwendung von und Abgrenzung zur Ideologie des Dritten Reiches verfasst wurde. Kern dieser Ideologie war bekanntermaßen, dass der Einzelne nichts, der Staat (oder die Gemeinschaft) hingegen alles sei. Der neue deutsche Staat strebte daher eine Umkehrung dieses Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft an. Dies geht in besonderer Deutlichkeit aus dem ersten Satz des Herrenchiemsee-Entwurfs des Grundgesetzes hervor, dessen Wortlaut besagte: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen“ (JARASS & PIEROTH, 2016, 40-1). Die Grundprämisse und das oberste Ziel der Bundesrepublik Deutschland und ihrer selbstgegebenen Gesellschaftsordnung ist daher die Gewährleistung der individuellen Grund- und Menschenrechte.

All das folgt letztendlich aus dem Grundgedanken der Aufklärung, dass alle Menschen gleichermaßen vernunftbegabt und daher nicht nur fähig, sondern auch berechtigt sind, selbst über ihr Schicksal zu entscheiden; d. h. sich selbst ihrer Vernunft ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Und wie es Kant (1789, 484) ebenfalls schon ausgedrückt hat: alles, was es dazu braucht, ist die Freiheit für den Menschen, von seiner Vernunft auch öffentlich Gebrauch zu machen.

Die Aufklärung und die moderne Wissenschaft

Die moderne Wissenschaft beruht, ebenso wie unsere Gesellschaftsordnung, auch auf den Grundprämissen der Aufklärung. Entstanden ist sie in erster Linie aus der Abwendung von und Zurückweisung jeder Form autoritären, d. h. dogmatischen Wissens über das, was man sehr vereinfacht als ‚die Wahrheit‘ bezeichnen kann. Damit war von Anfang an nicht nur dogmatisches religiöses Wissen gemeint, sondern eben jede Form von Wissen, das es im Sinne Kants (1784, 484-488) erforderlich gemacht hätte, dass der Mensch sich seines Verstandes nur unter der Leitung anderer bedient. Der „Gelehrte“ muss im Sinne Kants (1784, 485-488) nicht nur die Freiheit haben, sich zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse

seines Verstandes selbstständig zu bedienen, sondern jeder muss das Recht haben, zum Erkenntnisgewinn als ein solcher „Gelehrter“ zu handeln und seine Erkenntnisse uneingeschränkt in den öffentlichen Diskurs einzubringen.

Statt des Dogmatismus wurde von der Aufklärung die Verbindung von empirischer Beobachtung und vernünftiger Überlegung als einzige Möglichkeit, wissenschaftliche (und damit letztendlich verlässliche) Erkenntnis zu gewinnen, anerkannt (siehe dazu auch HUME, 1740; KANT, 1781). Der mündige Mensch braucht und darf eigentlich auch nicht einfach den Angaben und Behauptungen anderer Glauben schenken und auf selbstständiges Denken verzichten, sondern muss selbst seine geistigen Fähigkeiten dazu einsetzen, das, was seiner Ansicht nach richtig ist, zu erkennen. Der grundsätzliche Gedanke, der dabei dem wissenschaftlichen Zugang zum Erkenntnisgewinn zugrunde liegt, ist zuerst von Thales von Milet (ca. 620-546 v. Chr.) überliefert (O'GRADY n.d.): das gewonnene Wissen muss – im Prinzip für jeden Menschen – empirisch überprüfbar bzw. seine praktischen Folgen müssen in der Wirklichkeit reproduzierbar sein. Im Sinne Kants ist wissenschaftliches Wissen also jenes, das jeder Mensch gewinnen kann, gerade wenn er sich seines Verstandes ohne Leitung durch andere bedient. Die damit zwingend verbundene Notwendigkeit der unbeschränkten Freiheit der Wissenschaft hat wohl Paul Feyerabend in seinem bekannten Werk „Wider den Methodenzwang“ am deutlichsten und radikalsten zum Ausdruck gebracht, wenn er sagt: „Der einzige allgemeine Grundsatz, der den [wissenschaftlichen] Fortschritt nicht behindert, lautet: *anything goes*“ (FEYERABEND, 1986, 21).

Es folgt aber aus diesen Grundprämissen der modernen Wissenschaft nicht etwa ein „*anything goes*“: Wenn jeder seinen Verstand ohne die Leitung eines anderen dazu benutzen kann, wissenschaftliches Wissen anhand seiner eigenen empirischen Beobachtungen und vernünftigen Überlegungen zu überprüfen und zu reproduzieren, dann folgt daraus logisch zwingend, dass auch jeder seinen Verstand ohne die Leitung eines anderen dazu benutzen können muss, selbstständig und eigenverantwortlich anhand seiner eigenen empirischen Beobachtungen und vernünftigen Überlegungen neues wissenschaftliches Wissen zu gewinnen. Wer die vernünftigen, auf empirischen Beobachtungen der Wirklichkeit beruhenden Überlegungen eines beliebigen Dritten selbstständig nachvollziehen kann, um die Richtigkeit oder Falschheit der Behauptungen dieses Dritten selbstständig beurteilen zu können, muss

selbstverständlich auch selbstständig dazu imstande sein, auf Basis seiner eigenen vernünftigen Überlegungen anhand der Beobachtung der Wirklichkeit zu eigenen Schlussfolgerungen zu gelangen. Könnte er das nicht, wäre er eben auch gerade nicht dazu imstande, die Gedanken eines Dritten nachzuvollziehen; womit Wissenschaft im modernen, aufgeklärten Sinn unmöglich funktionieren könnte. Die Grundprämissen der modernen Wissenschaft machen daher nicht nur „*anything goes*“ zwingend erforderlich, sondern, noch weit wichtiger als das, auch „*anyone may*“: nicht nur muss jeder Weg zulässig sein, sondern jeder muss sich auch selbstständig – so, wie es ihm bei Benutzung seines Verstandes ohne Leitung durch andere richtig erscheint – entscheiden dürfen, wie er Erkenntnis zu gewinnen versucht.

Selbst wenn man eventuell nicht ganz so weit gehen will wie Feyerabend (1986) und jede Methode ablehnen,⁵ klar ist aus erkenntnislogischen Gründen jedenfalls: niemand kann jemals mit wissenschaftlichen Methoden so zweifelsfrei ‚die Wahrheit‘ erkennen, dass er auch positiv wissen kann, dass er ‚die Wahrheit‘ bereits kennt; selbst wenn er sie tatsächlich kennen sollte (siehe dazu ausführlich POPPER, 1935; spezifischer für die Archäologie KARL, 2010). Das gilt selbstverständlich auch für wissenschaftliche Forschungsmethoden, die ihrerseits nichts anderes als wissenschaftliches Wissen sind: es kann niemals einen beschränkten Satz ‚wahrer‘ wissenschaftlicher Methoden geben, geschweige denn eine einzige, die allgemeinverbindlich einzuhalten ist.

Die Aufklärung, die Wissenschaft und der Verfassungsstaat

Aus dem bisher Erläuterten folgt zwingend, dass die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung (im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GG) ihr ureigener Wesensgehalt ist: ohne diese Freiheit kann es Wissenschaft im modernen Sinn überhaupt nicht geben. Es folgt daraus auch zwingend, dass insbesondere kein Wissenschaftler, noch weniger eine Machtmehrheit von Wissenschaftlern, und schon gar nicht der Staat, sie jemals beschränken darf; egal, für wie „*wahr*“ irgendwer irgendwelches Wissen und irgendwelche Methoden hält. Der Glaube, „*die Wahrheit*“ schon zu kennen, ist genau jene Art von dogmatischem Glauben, gegen den sich die Wissenschaft als Zugang zum Gewinn verlässlicher Erkenntnisse fundamental richtet (in etwa diesem Sinn WATZLAWICK, 2001, 101-106).

Nachdem unsere Gesellschaftsordnung auf den Prinzipien der Aufklärung aufbaut, wird genau diese vorbehaltlose Wissenschaftsfreiheit (BERKA, 1999, 342-9; JARASS & PIEROTH, 2016, 238-48) sowohl vom Völker- als auch nationalen Verfassungsrecht garantiert: durch Art. 15 Abs. 1-3 *Internationaler Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte* (VEREINTE NATIONEN, 1966), Art. 13 *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (EUROPÄISCHE UNION, 2010, 394), durch Art. 5 Abs. 3 deutsches *Grundgesetz* und Art. 17 Abs. 1 österreichisches *Staatsgrundgesetz*. Wie es der österreichische Verfassungsgerichtshof ausgedrückt hat: „Die Wissenschaftsfreiheit ist ein absolutes Grundrecht, das durch kein einfaches Gesetz und durch keinen Verwaltungsakt eingeschränkt werden kann“ (BERKA, 1999, 345).

All das ist insbesondere auch in der archäologischen Denkmalpflege von besonderer Relevanz, denn Art. 27 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bestimmt: „Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben“ (VEREINTE NATIONEN, 1948). Dies ist zwar, für sich alleine genommen, nicht Teil des verbindlichen Völkerrechts, weil die Menschenrechtserklärung nur eine unverbindliche Empfehlung darstellt. Art. 15 Abs. 1 bis 3 des Internationalen Paktes über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte (VEREINTE NATIONEN, 1966) sagen aber in etwas anderen Worten exakt dasselbe:

- „(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen; an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben; den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.
- (2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerläßliche Freiheit zu achten.“ (ÖSTERREICHISCHES BGBl. 590/1978).⁶

Im Gegensatz zur nicht rechtsverbindlichen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist dieser Pakt ein multilateraler Vertrag und somit für Signatarstaaten verbindlich geltendes Völker-

recht. Nachdem Deutschland diesen Pakt 1973 mit expliziter Zustimmung der Länder⁷ ratifiziert (BGBl. 1973 II, Nr. 62) und Österreich 1978 (BGBl. 590/1978) dasselbe getan hat, ist er somit in beiden Ländern sowohl unmittelbar geltendes nationales als auch aufgrund der Menschenrechtsbindung unserer jeweiligen Bundesverfassungen mittelbar geltendes internationales Recht.

Dabei ist besonders zu bedenken, dass es sich bei den vom Internationalen Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte gewährleisteten Teilhaberechten im verfassungsrechtlichen Sinn nicht nur um Abwehr- („*status negativus*“), sondern um Leistungsrechte („*status positivus*“) handelt. Der Staat ist also nicht nur dazu verpflichtet, diese Rechte zu schützen und nicht unverhältnismäßig in sie einzugreifen; sondern hat im Gegenteil eine aktive Verpflichtung, die für die tatsächliche Wahrnehmung dieser Rechte notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Gerade wo Teilhaberechte wie die des Art. 15 Abs. 1 bis 3 des Paktes betroffen sind, bedeutet das jedenfalls bürgerliche Anspruchsrechte auf die Nutzung bestehender staatlicher Einrichtungen und kann sogar Ansprüche auf finanzielle Unterstützung durch den Staat oder Zugriff auf Ressourcen des Staates begründen (cf. JARASS & PIEROTH, 2016, 19; BERKA, 1999, 49). Vor allem gehört aber zu den inkludierten Anspruchsrechten jedenfalls der Anspruch auf eine ausreichende gesetzliche und praktische Gewährleistung der notwendigen Freiheiten, um diese Teilhaberechte auch tatsächlich sinnvoll ausüben zu können.

Die Faro-Konvention und das Recht auf Teilhabe am Kulturerbe

Die im Kontext von bürgerlichen Teilhaberechten am kulturellen Erbe zuletzt auch in der Archäologie häufiger erwähnte sogenannte Faro-Konvention, d.h. das Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (EUROPARAT, 2005⁸; siehe auch den Beitrag von Katharina Möller in diesem Band) ist im Kontext der soeben diskutierten Menschenrechte auf Teilhabe am kulturellen Leben der Gemeinschaft und der freien wissenschaftlichen Forschung zu sehen, auf das sie sich auch explizit sowohl in ihrer Präambel als auch in Art. 1 lit. a bezieht. Die Faro-Konvention macht in diesem Kontext eigentlich nicht mehr, als genauer zu spezifizieren, was alles in diesen Anspruchsrechten enthalten und daher von Signatarstaaten ausreichend zu gewährleisten ist. Das tut sie zum

Beispiel dadurch, dass sie in ihrem Art. 12 lit. a ausführt, dass sich „Die Vertragsparteien zur Ermutigung eines jeden Menschen zur Teilnahme am Prozess der Bestimmung, Erforschung, Deutung, des Schutzes, der Bewahrung und Darstellung des Kulturerbes“ (EUROPARAT, 2005) verpflichten.

Gerade die zuletzt wörtlich zitierte Formulierung zeigt in aller wünschenswerten Deutlichkeit nicht nur den unmittelbaren Bezug der in der Faro-Konvention explizierten Verpflichtungen zur Wahrung der oben diskutierten Grund- und Menschenrechte, sondern ebenso deutlich den Bezug dieser Verpflichtungen zur anderen für die archäologische Denkmalpflege besonders bedeutenden Konvention des Europarats, der sogenannten Valletta-Konvention (Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert); EUROPARAT, 1992a) und insbesondere auch, dass die sich daraus für Bürger ergebenden Rechte nicht nur Abwehr-, sondern tatsächlich Anspruchs- bzw. Leistungsrechte sind. Denn der Prozess der Bestimmung, Erforschung, Deutung und Darstellung des Kulturerbes ist nichts anderes als die wissenschaftliche Forschung; die Deutung, der Schutz, die Bewahrung und Darstellung des Kulturerbes hingegen das kulturelle Leben der Gemeinschaft; an denen jeder Mensch selbstbestimmt teilhaben darf. Genau das ist auch das in ihrem Art. 1 Abs. 1 definierte, primäre Ziel der Valletta-Konvention: „Ziel dieses (revidierten) Übereinkommens ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen“ (EUROPARAT, 1992a);⁹ also die Möglichkeit den in Art. 12 lit. a der Faro-Konvention genannten Prozess tatsächlich zu gewährleisten, nicht archäologische Denkmale dauerhaft um ihrer selbst willen unverändert zu erhalten und ihre Erforschung und gesellschaftliche Inwertsetzung zu verhindern. Bürger genießen diesbezüglich nicht nur durch ihre oben genannten, verfassungs- und völkerrechtlich gewährleisteten Grund- und Menschenrechte Schutz vor unverhältnismäßigen Eingriffen des Staates (und selbstverständlich auch seiner Verwaltungsbehörden) in ihre Rechte auf Teilhabe am kulturellen Erbe, sondern sind vom Staat positiv dazu zu ermutigen, sich an den genannten, das Kulturerbe betreffenden Prozessen aktiv und so weit als möglich selbstbestimmt zu beteiligen. Sie haben einen Anspruch auf aktive Leistungen des Staates.

Nachdem alle diese Aspekte bereits den oben diskutierten Grund- und Menschenrechten aufgrund ihres Wesensgehaltes inhärent sind, ist daher die Ratifikation der Faro-Konvention, auch

wenn sie eine nette diplomatische Geste ist, streng genommen eigentlich gar nicht notwendig: die Bestimmungen des Internationalen Paktes über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte (VEREINTE NATIONEN, 1966) verpflichten bereits seit 1973 die Bundesrepublik Deutschland und seit 1978 die Republik Österreich zur Gewährleistung genau dieser Teilhaberechte. Völkerrecht und Verfassung verpflichten bereits seit langem beide Länder, ihren Bürgern genau die Teilhaberechte am archäologischen Kulturerbe einzuräumen und ihnen die aktive Wahrnehmung ihrer Grund- und Menschenrechte durch aktives staatliches Handeln zu gewährleisten, die die Faro-Konvention nur noch einmal explizit nennt und etwas genauer definiert.

Zur Möglichkeit der Beschränkung von Grund- und Menschenrechten

Natürlich können auch Grund- und Menschenrechte vom Staat beschränkt werden; nämlich, wie es schon in (siehe oben Art. 4 und 5) der französischen Menschenrechtserklärung erklärt wurde, wenn ihre unbeschränkte Ausübung schädlich für andere oder die Gesellschaft insgesamt wäre. Nun argumentieren, wie wir alle wissen, wir Archäologen gerne und bereits seit langem, dass Archäologie eine nur in begrenzten Mengen verfügbare, nicht erneuerbare Ressource ist. Diese Ressource muss daher, so behaupten wir (wie es auch in vielen von Archäologen und Denkmalpflegern verfassten internationalen Übereinkommen zu lesen ist, so z.B. im soeben zitierten Art. 1 Abs. 1 der Valletta-Konvention) bewahrt werden, damit dieses Allgemeingut nicht gänzlich verloren geht. Daher ist es angeblich, den Worten von Friedrich Lüth aus dem Jahr 2006 zufolge, erforderlich, dass der Staat diese Quellen „*qua Gesetz im Interesse aller ... vor den Zugriffen aller*“ (LÜTH, 2006, 102) schützt.

Dennoch: gerade im Kontext einer Diskussion des grund- und menschenrechtlichen Schutzes an der Teilhabe am archäologischen Kulturerbe und seiner wissenschaftlichen Erforschung muss man auch die Frage stellen, inwieweit eine Beschränkung der oben genannten Grund- und Menschenrechte sachlich gerechtfertigt werden kann und inwieweit diese Beschränkungen verhältnismäßig zur Notwendigkeit des Schutzes dieser begrenzten Ressource sind. Bei einer derartigen Betrachtung ist natürlich klar, dass bei der Einzelfallbetrachtung jede Überlieferung aus der Vergangenheit nicht erneuerbar ist: ist z.B. eine prähistorische Fundstelle weg, dann ist sie weg – für immer.¹⁰ Geht es also darum, ganz bestimmte

Quellen zur Gewährleistung der Möglichkeit der Beantwortung ganz bestimmter Forschungsfragen über ganz bestimmte Aspekte einer ebenso ganz bestimmten Vergangenheit zu bewahren, muss man stets mit berücksichtigen, dass die zur Beantwortung dieser Fragen verfügbaren archäologischen Quellen nur in bestimmter Menge vorhanden und nicht erneuerbar sind.

Wie begrenzt ist die Menge archäologischer Quellen?

Aber wie begrenzt sind eigentlich die Mengen, in denen diese Quellen verfügbar sind? Diese Frage ist selbstverständlich wenigstens ebenso relevant wie die Tatsache, dass die bestimmten archäologischen Quellen, die man zur Beantwortung bestimmter Fragen über bestimmte Aspekte einer ebenso bestimmten Vergangenheit tatsächlich braucht, nicht erneuerbar sind. Denn gibt es von diesen bestimmten Quellen jeweils nur noch eine, wird man diese eine Quelle selbstverständlich bewahren müssen, wenn man sie jetzt noch nicht erforschen will oder jetzt noch nicht ausreichend hochqualitativ zu erforschen können glaubt. Gibt es jedoch von der Art der Quelle, die man jetzt oder zukünftig zu brauchen glaubt, noch viele tausende gleichartige Exemplare, muss man sicherlich nicht jedes einzelne dieser Exemplare langfristig unangetastet lassen: es genügt völlig, eine gewisse Anzahl von – idealerweise besonders gut erhaltenen – Beispielen zu bewahren zu versuchen, während man den Rest guten Gewissens der gegenwärtigen Forschung und der allgemeinwohlförderlichen Nutzung zuführen kann.

Betrachtet man z.B. die Anzahl der aus verschiedenen Ländern bekannten archäologischen Fundstellen, zeigt sich deutlich, dass zwar die Menge der verfügbaren archäologischen Quellen nicht unbeschränkt, aber auch nicht unbedingt besonders klein ist. Zum Beispiel: das österreichische Bundesdenkmalamt kennt laut seinen eigenen Angaben derzeit 21.730 archäologische Fundstellen aus dem österreichischen Bundesgebiet.¹¹ Aus Baden-Württemberg sind dem dortigen Landesamt derzeit ca. 40.354¹², aus Brandenburg dem dortigen ca. 51.927¹³, aus Niedersachsen dem dortigen ca. 123.300¹⁴, und aus Wales den die dortigen Denkmalverzeichnisse führenden *Archaeological Trusts* ungefähr 100.000 archäologische Fundstellen bekannt.¹⁵ Das ist schon für sich betrachtet eine ganze Menge.

Aber dabei haben wir noch nicht berücksichtigt, wie sich Gesamtzahlen aus den von großflä-

chigen Grabungen bekannten Verhältnissen extrapolieren lassen: in Sachsen zum Beispiel kennt das dortige Landesamt wohl durchschnittlich nur etwa 20 % aller tatsächlich vorkommenden Fundstellen (STÄUBLE, 2012, 18-19). In Niedersachsen sind es in manchen Gebieten vielleicht gar nur um die 10 %.¹⁶ Selbst in Wales sind es höchstens etwa 50 %, in manchen Regionen sogar nur weniger als 30 %; wie sich bei Großbaustellen zeigt, bei denen regelmäßig viel mehr entdeckt wird, als bekannt war.¹⁷ Das heißt wir müssen also davon ausgehen, dass es – grob vereinfachend gesprochen – in all diesen Ländern im Durchschnitt geschätzt tatsächlich ungefähr 12,5 archäologische Fundstellen pro Quadratkilometer geben dürfte.¹⁸

Das würde aber bedeuten, dass es in Österreich allein etwas über eine Million (Bodenfläche $83.879 \text{ km}^2 \times 12,5 = 1.048.487,5$) archäologische Fundstellen geben dürfte, von denen dem österreichischen BDA gerade einmal etwa 2 % bekannt wären. Rechnet man mit diesem Schätzwert die Zahl der archäologischen Fundstellen hoch, die es in der Bundesrepublik Deutschland derzeit geben dürfte, käme man hingegen auf beinahe 4,5 Millionen (Bodenfläche $357.386 \text{ km}^2 \times 12,5 = 4.467.325$).

Nun ist natürlich sowohl die geschätzte Million archäologischer Fundstellen in Österreich als auch die geschätzten 4,5 Millionen archäologischen Fundstellen in Deutschland immer noch eine begrenzte Menge. Aber es ist jeweils bereits eine sehr große Menge, nicht eine, bei der man befürchten müsste, dass einem in naher Zukunft die archäologischen Quellen ausgehen.

Ein Gedankenexperiment: wie viel Arbeit kann die Fachwelt leisten?

Erlauben wir uns an dieser Stelle nun ein kleines Gedankenexperiment, um die Frage zu beantworten, wie lange die archäologische Fachwelt brauchen würde, um alle diese archäologischen Denkmale im Rahmen vollständig professionell durchgeführter archäologischer Feldforschungen komplett zu untersuchen. Denn diese Frage ist selbstverständlich relevant für die Beurteilung der noch bedeutenderen Frage, für die Forschungen welcher zukünftigen Generationen von Archäologen und für die allgemeinwohlförderliche Nutzung durch welche Generationen von Bürgern man diese unzähligen Bodendenkmale denn nun bewahren möchte.

Derzeit gibt es in Deutschland laut den Zahlen der letzten DISCO-Studie wohl nicht mehr als ungefähr 7.000 professionelle Archäologen (BENTZ &

WACHTER, 2014, 10). Nehmen wir also – unglaublich optimistischer Weise – an, dass jeder davon pro Jahr eine archäologische Fundstelle vollständig ausgraben kann und auch seine gesamte Karriere lang nichts anderes tut. Das gestattet es uns, die geschätzt 4,5 Millionen Fundstellen, die es in Deutschland geben dürfte, einfach durch 7.000 zu dividieren, um herauszufinden, wie lange es – eine stetig gleichbleibende Anzahl aktiver professioneller Archäologen angenommen – dauern würde, bis alle davon professionell ausgegraben sind. Das ergibt ungefähr 640 Jahre Ausgrabungszeit, oder etwa 25 Generationen. In Österreich, mit etwa einer Million Fundstellen und etwa 1.000 professionellen Archäologen (KARL & MÖLLER, 2014, 12-3) wären es hingegen etwa 1.050 Jahre oder etwa 42 Generationen.

Was meinen wir eigentlich mit Denkmalschutz?

An dieser Stelle kommt man nicht umhin, die Frage zu stellen: wie lange werden diese derzeit noch existierenden Fundstellen denn aller Wahrscheinlichkeit nach *in situ* erhalten bleiben?

Betrachtet man dazu zum Beispiel die vom baden-württembergischen Landesamt erhobenen Verlustziffern von bereits 1830 bekannten archäologischen Denkmälern bis 1985, also über 155 Jahre, so findet man, dass der Verlust in diesem Zeitraum etwa 95 % betragen hat (BRUNECKER, 2008, 16). Das ist schon eine bedeutende Verlustquote über diesen Zeitraum, der aber noch dazu mehrheitlich in Zeiten vor der Industrialisierung und Intensivierung von Bau-, Land- und Forstwirtschaft durch den Einsatz schwerer Geräte liegt. Alle verfügbaren Daten weisen daher darauf hin, dass sich diese Verlustrate über wenigstens die letzten Jahrzehnte hinweg beschleunigt hat, eventuell sogar deutlich: zum Beispiel zeigen Feststellungsgrabungen, dass in Teilen von Schottland bei über 80 % der 1980 auf Luftbildern noch gut erkennbaren Bewuchsmerkmale keine archäologischen Überreste *in situ* mehr festgestellt werden können (COOK & COOK, unpubl.). Nahtotalverluste sind sogar bei geschützten Denkmälern, zum Beispiel in Yorkshire, zunehmend bemerkbar.¹⁹ Man muss also für eine Zukunftsprognose davon ausgehen, dass über die nächsten 200 Jahre – eine gleichbleibende Verlustrate vorausgesetzt – beinahe 98 % aller derzeit noch vorhandenen Fundstellen vollständig zerstört sein werden (KARL, 2018, 28-32); die überwältigende Mehrheit davon nicht nur ohne Erforschung, sondern ohne dass irgendjemand auch nur jemals von ihrer Existenz Kennt-

nis erlangt hat. Wenn man diese archäologischen Denkmäler also „*qua Gesetz ... vor dem Zugriff aller*“ (LÜTH, 2006, 102) ‚schützt‘, zu wessen Vorteil und Nutzen und für welche zukünftigen Generationen von Forschern und teilhabeberechtigte Bürgern, schützt man sie dann eigentlich? Schließlich werden archäologische Denkmäler, die niemals von irgendjemandem ausgegraben, geschweige denn erforscht und durch Veröffentlichung der aus ihrer Erforschung gewonnenen Erkenntnisse einer allgemeinwohlförderlichen Nutzung zugeführt werden, niemals von irgendjemandem als Kulturerbe wertgeschätzt werden (können). Noch werden sie, wenn sie unbeobachtet und undokumentiert zerstört werden, in irgendeiner Weise geschützt oder erhalten. Sie werden vielmehr sinnlos zerstört, ohne dass irgendjemand auch nur irgendeinen Nutzen aus ihnen ziehen und sie in irgendeiner Weise wertschätzen könnte.

Wenn wir nun aber selbst in völlig vorhersehbarer Weise keineswegs alle, ja nicht einmal eine Mehrheit, der mutmaßlich existierenden archäologischen Denkmäler in der uns zur Verfügung stehenden Arbeitszeit mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen erforschen können, sondern bestenfalls etwa ein Drittel, wenn nicht weniger als ein Fünftel davon: wie lässt sich rechtfertigen, dass man alle anderen Bürger aus dem Prozess der Erforschung, der gesellschaftlichen Nutzbarmachung und der individuellen und kollektiven Inwertsetzung des archäologischen Erbes ausschließt? Wie lässt sich argumentieren, dass fundamentale, verfassungs- und völkerrechtlich hochrangig garantierte Grund- und Menschenrechte dieser Bürger praktisch gänzlich aufgehoben werden, wenn wir das, was wir angeblich *qua Gesetz* für alle schützen sollen und wollen, gar nicht wirklich schützen und vor allem seinem allgemeinwohlnützlichen Zweck, der Nutzung durch diese Bürger, nicht zuführen können?

Was meinen wir eigentlich mit Teilhaberechten am Kulturerbe?

Man muss sich in diesem Zusammenhang daher fragen: was haben unsere Repräsentanten eigentlich gemeint, wenn sie, zum Beispiel in Art. 2 der Lausanne-Charte geschrieben haben: „*Die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit muss Bestandteil der Schutzmaßnahmen für das archäologische Erbe sein*“ (ICOMOS, 1990)? Man muss sich fragen, was sie gemeint haben, wenn sie in den Erläuterungen zur Valletta-Konvention geschrieben haben, dass es „... einen steigenden Bedarf der Öffentlichkeit nach

Zugang zu ihrer Vergangenheit gibt. Dieser ist ein *fundamentales Recht der Menschen*“ (EUROPARAT, 1992b, 2), oder auch, wenn sie in Art. 4 lit. c der Faro-Konvention festgestellt haben, dass „*die Ausübung des Rechtes auf Kulturerbe nur jenen Beschränkungen unterworfen werden kann, welche in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz des öffentlichen Interesses sowie der Rechte und Freiheiten Dritter notwendig sind*“ (EUROPARAT, 2005)?

Können sie tatsächlich damit gemeint haben, dass das Menschenrecht auf Teilhabe am archäologischen Erbe ganz allgemein in Deutschland für wenigstens die nächsten 640 und in Österreich die nächsten 1.050 Jahre zeitweilig ausgesetzt werden muss; bis alle Archäologie, die es derzeit gibt, durch professionelle Archäologen ausgegraben wurde? Dass dieses Menschenrecht keinesfalls von irgendjemandem ohne Anleitung anderer – nämlich professioneller Archäologen – ausgeübt werden darf? Sollten sie gar tatsächlich damit gemeint haben, dass diesem Menschenrecht regelhaft mit größerem Gewicht das Recht des Staates entgegensteht, seine Fachbeamten damit zu betrauen, alle Archäologie zu ihrem eigenen besonderen Nutzen im Interesse zukünftiger Generationen vor dem Zugriff durch seine derzeit lebenden, unmündigen Untertanen zu schützen?

Ich kann mir das, ehrlich gesagt, nicht einmal ansatzweise vorstellen.

Schlussfolgerungen

Wie ich in diesem Beitrag gezeigt habe, sind die Prinzipien der Aufklärung die Grundlage für all unsere archäologischen Tätigkeiten und auch alles archäologisch-denkmalpflegerische Verwaltungshandeln.

Sie sind sowohl die Grundlage des Verfassungsstaates und der Rechtsstaatlichkeit, d.h. den Fundamenten unserer Gesellschaftsordnung, als auch des obersten, von unseren Heimatstaaten verfolgten Ziels. Dieses oberste Ziel ist es – wie es das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ausdrückt – die „*unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt*“ (Art. 1 Abs. 2 GG) anzuerkennen und diese Menschenrechte daher selbstverständlich auch zu schützen und ihre Wahrnehmung zu ermöglichen. Die Menschenrechte sind es, die die in Art. 1 Abs. 1 GG besonders hervorgehobene Menschenwürde ausmachen, die dem deutschen Bundesverfassungsgericht zufolge den „*obersten Verfassungswert*“ (siehe JARASS & PIEROTH, 2016, 41; dort auch

Verweise auf die relevante Judikatur) ausmachen.

Die Prinzipien der Aufklärung sind aber auch die Grundlage der modernen Wissenschaft und ihrer ureigenen Wesenseigenschaft, der – wie es der Internationale Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte in seinem Art. 15 Abs. 3 ausdrückt – für „*wissenschaftliche Forschung ... unerlässlichen Freiheit*“ (VEREINTE NATIONEN, 1966). Zur Achtung dieser Freiheit haben sich daher auch sowohl Deutschland als auch Österreich als Signatarstaaten dieses Paktes völkerrechtlich verpflichtet und sie auch jeweils – durch Art. 5 Abs. 3 GG bzw. Art. 17 Abs. 1 StGG – als verfassungsgesetzlich vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte ihren Bürgern garantiert. Diese Freiheit ist auch aus erkenntnislogischen Gründen für das Funktionieren der modernen Wissenschaft absolut unerlässlich (POPPER, 1935); und es folgt aus ihr logisch zwingend, dass jeder Mensch, der wie alle anderen „*gleich an Würde und Rechten geboren, [...] mit Vernunft und Gewissen begabt*“ (Art. 1 AEMR; VEREINTE NATIONEN, 1948) ist, ihr auch tatsächlich selbstbestimmt nachgehen kann und darf.

Beides macht es unabdingbar, dass die Würde des Menschen, die, in den eingangs zitierten Worten Kants gesagt, primär darin besteht „*sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen*“ (KANT, 1784, 481) und die dafür ebenso unabdingbare Freiheit, dies auch tatsächlich tun zu können, sowohl respektiert als auch hinreichend geschützt wird. Eingeschränkt werden darf diese Freiheit – ganz im Sinne der Art. 4 und 5 der französischen Menschenrechtserklärung – dann und ausschließlich nur dann, wenn ihre uneingeschränkte Ausübung durch den Einzelnen anderen oder der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit ernsthaft und signifikant schadet. Dass die freie Wahrnehmung der Grund- und Menschenrechte an der Teilhabe am kulturellen Leben der Gemeinschaft und der wissenschaftlichen Forschung (Art. 27 Abs. 1 AEMR; VEREINTE NATIONEN, 1948; Art. 15 Abs. 1-3 Internationale Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte; VEREINTE NATIONEN, 1966; Art. 13 Charter der Grundrechte der Europäischen Union; EUROPÄISCHE UNION, 2010, 394; Art. 5 Abs. 3 GG; Art. 17 Abs. 1 StGG; EUROPARAT, 2005) solchen Schaden für andere oder die Gesellschaft insgesamt verursachen würde, lässt sich jedoch in der archäologischen Denkmalpflege höchstens bei einer geringen Minderheit aller bereits bekannten archäologischen Denkmale argumentieren; nämlich bei jenen, die aus konkreten Gründen tatsächlich aktiv als Instrument für die Erforschung durch zukünftige Generationen und der öffentlichen Nutzung als Quelle europäischer Erinnerung

erhalten werden. Bei allen jenen archäologischen Denkmälern hingegen, deren aktive Erhaltung und professionelle wissenschaftliche Erforschung durch besonders ausgebildete Fachleute in vorhersehbarer Weise mit den derzeit dafür verfügbaren öffentlichen und privaten Ressourcen weder möglich ist, noch auch nur versucht wird, ist hingegen eine Einschränkung dieser Freiheiten und Teilhaberechte weder sachlich rechtfertigbar noch rechtlich verhältnismäßig und daher auch nicht zulässig.

Wer auch immer daher diese Grund- und Menschenrechte unverhältnismäßig zu beschränken versucht; oder schlimmer noch, den Rechten des Staates Priorität vor den völkerrechtlich und verfassungsgesetzlich garantierten Teilhaberechten des Einzelnen am Kulturerbe einräumt;²⁰ oder, noch schlimmer als das, die denkmalbezogene Gewaltbefugnis, die ihm der Staat überantwortet hat, in den Worten der französischen Menschenrechts-erklärung, „zum besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist“, einsetzt; missachtet die Grundprinzipien, sowohl unserer Gesellschaftsordnung und ihrer Verfassung, als auch der Wissenschaft. Wer auch immer das tut, handelt also nicht im öffentlichen Interesse, was auch immer er selbst glauben mag, sondern stellt sein eigenes Interesse über das aller anderen, zum Schaden aller. Er handelt nicht gemeinwohlförderlich, was auch immer er selbst diesbezüglich glauben mag, sondern sowohl verfassungs- als auch wissenschaftsfeindlich; und gefährdet damit sowohl unsere Gesellschaftsordnung als auch die Integrität der Wissenschaft.

Es gilt daher zum Schutz des Allgemeinwohls, der Wissenschaft und unserer Gesellschaftsordnung den Wahlspruch der Aufklärung, gerade in der Archäologie, die immer auch eine gesellschaftspolitische Wissenschaft ist, wieder vermehrt auf unsere Fahnen zu schreiben: „*Sapere aude! Habe Muth, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!*“ (KANT, 1784, 481).

Anmerkungen

¹ In der französischen Originalfassung von 1789 eigentlich „... Männer ...“, d.h. Frauen waren ursprünglich nicht miteinfasst. Dies ist aber für diesen Beitrag einigermaßen gleichgültig, weshalb im Zitat die ‚modernere‘, wenn auch inhaltlich eigentlich falsche, Übersetzung „... Menschen ...“ wiedergegeben wird.

² Die Übersetzung wurde aufgrund der leichten allgemeinen Zugänglichkeit übernommen von https://de.wikipedia.org/wiki/Erkl%C3%A4rung_der_Menschen-_und_B%C3%BCrgerrechte [30.7.2018].

³ https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01/245122 [30.7.2018].

⁴ https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01/245122 [30.7.2018].

⁵ Was Feyerabend selbst an sich gar nicht tut: er wendet sich nicht gegen Methodik an sich, sondern nur gegen den Zwang, nur bestimmte, sozusagen extern durch Dritte als ‚richtig‘ ausgewiesene Methoden verwenden zu dürfen, um wissenschaftliche Erkenntnis zu gewinnen. Dies entspricht im Prinzip nur der Forderung Kants (1784), dass sich jeder seines Verstandes selbst ohne Anleitung durch Dritte bedienen können muss: der Zwang, einer oder auch nur einer durch Dritte beschränkten Auswahl an Methoden folgen zu müssen, um Erkenntnisse zu gewinnen, wäre schließlich nichts anderes als die Anleitung des Erkennenden zur Bedienung seines Verstandes durch Andere.

⁶ Siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000629> [31.7.2018]. Für den für Deutschland geltenden Wortlaut siehe deutsches BGBl. 1973 II, Nr. 62, 1569-82, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl273s1569.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl273s1569.pdf%27%5D__1533028480727 [31.7.2018].

⁷ Siehe dazu Beschluss des Bundesrates, Drucksache 305/73 vom 25. Mai 1973 und Bericht und Antrag des Auswärtigen Ausschusses, Drucksache 7/1093 vom 17. Oktober 1973, 4.

⁸ Für die amtliche österreichische Übersetzung ins Deutsche siehe BGBl. III 23/2015, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009099> [31.7.2018].

⁹ Wortlaut entsprechend der amtlichen österreichischen Übersetzung ins Deutsche, BGBl. III 22/2015, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009092> [31.7.2018]. Für die idente amtliche deutsche Übersetzung, siehe BGBl. 2002 II, Nr. 39, 2709-19, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl202s2709.pdf%27%5D__1533032239255 [31.7.2018].

¹⁰ Was hingegen die allgemeine Erneuerbarkeit von kulturellem Erbe betrifft, lässt sich z. B. an verschiedenen Beiträgen von Cornelius Holtorf erarbeiten (z. B. HOLTORF, 2012; 2015; HOLTORF & HÖGGER, 2015).

¹¹ Auskunft des BDA vom 22.5.2018.

¹² Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20.4.2018.

¹³ Auskunft des brandenburgischen LfD vom 19.4.2018.

¹⁴ Auskunft des niedersächsischen LfD vom 20.4.2018.

¹⁵ Laut Archwilio - The Historic Environment Records of Wales: <https://www.archwilio.org.uk/arch/index.html> [31.7.2018].

¹⁶ Pers. Mitt. H. Haßmann, Niedersächsisches LfD, vom 24.4.2018.

¹⁷ Pers. Mitt. A. Davidson, Gwynedd Archaeological Trust.

¹⁸ Regelmäßig kommen bei großflächigen Grabungen mehr archäologische Fundstellen zutage, als vorher bekannt waren. Zur Berechnung des groben Durchschnittswerts z. B.: Wales hat bei einer Bodenfläche von 20.770 km² ca. 100.000 bekannte Fundstellen = 4,81 bekannte Fundstellen pro km². Durchschnittlich dürften auf Basis der Ergebnisse von großen linearen Bauprojekten ca. 40% aller Fundstellen in Wales bekannt sein, d. h. man kann 4,81 bekannte Fundstellen pro km² mit 2,5 multiplizieren, um die durchschnittliche Gesamtzahl der Fundstellen pro km² hochzurechnen. Diese Rechnung ergibt ca. 12,025 mutmaßlich existierende Fundstellen pro km² für Wales. Betrachtet man Niedersachsen und geht von einem Bekanntheitsgrad von durchschnittlich 20% aller tatsächlich existierenden Fundstellen aus, kommt man bei einer Bodenfläche von 47.614 km² und 123.300 bekannten Fundstellen auf 2,59 bekannte Fundstellen pro km². Das, multipliziert mit 5, führt zu hochgerechneten durchschnittlich ca. 12,95 tatsächlich existierenden Fundstellen pro km². Zieht man hingegen die vom RP Stuttgart (Auskunft vom 20.4.2018) auf Basis von Lidar-Datenauswertungen angegebenen ca. 756.000 als mögliche Bodendenkmale zu betrachtenden Objekte heran und rechnet diese auf die Bodenfläche Baden-Württembergs von 35.751 km² um, würde das potentiell sogar bis zu durchschnittlich 21,14 mögliche Fundstellen pro km² ergeben; wobei allerdings natürlich zu bedenken wäre, dass nicht unbedingt jedes Bodendenkmal auf Lidar-Datenauswertungen erkennbar sein muss, aber umgekehrt natürlich zahlreiche auf Lidar-Daten erkennbare Einzelobjekte (wie z. B. die voneinander unterscheidbaren und daher als Einzelobjekte gezählten Grabhügel eines Hügelgräberfeldes) gewöhnlich von der archäologischen Fachwelt als eine zusammengehörige archäologische Fundstelle betrachtet werden würden. Ebenfalls ist natürlich zu bedenken, dass die tatsächliche Fundstellendichte ebenso wie die Dichte bekannter Fundstellen regional aufgrund zahlreicher verschiedener Faktoren stark variieren kann: manche Regionen wurden ,immer schon' vergleichsweise dicht besiedelt und intensiv genutzt, während andere vergleichsweise dünn besiedelt und wenig genutzt wurden. Es stellt also eine grobe Vereinfachung dar, diese zweifellos existierende räumliche Variabilität einfach auf einen ,internationalen' Durchschnittswert herunterzubrechen, was bei den hier durchgeführten Hochrechnungen also dementsprechend zu bedenken ist. Dennoch genügt es für die in diesem Beitrag vorgenommenen Hochrechnungen, der Einfachheit halber im Sinne einer ersten Näherung von dem einigermaßen gut aus der mir vorliegenden Faktenlage ableitbaren ,internationalen' Mittelwert von ca. 12,5 tatsächlich existierenden Fundstellen pro km² auszugehen. Es geht bei dieser Hochrechnung schließlich nicht um genaue regionale oder gar lokale Details, sondern um eine überblicksmäßige Betrachtung der Frage, wie viele Bodendenkmale ungefähr in den hier beispielhaft besprochenen Ländern vorhanden sein dürften. Ob das jetzt nur etwa 10, doch eher 12,5 oder sogar etwa 20 pro km² sind, bleibt dafür weitgehend irrelevant: klar ist, dass überall jeweils nur ein gewisser Bruchteil, und zwar regelhaft weniger als 50%, zumeist sogar weniger als 25%, aller tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale bereits den Denkmalbehörden bekannt sein dürften, in manchen Ländern – wie in Österreich – wahrscheinlich sogar weniger als 5%.

¹⁹ Pers. Mitt. P. Halkon, University of Hull.

²⁰ z.B. indem er, in Umkehrung des im Herrenchiemsee-Entwurfs zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland besonders deutlich zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen“ (JARASS & PIEROTH, 2016, 41), dem Staat (bzw. der Gemeinschaft) und seinen (bzw. deren) Zielen einen Eigenwert zuschreibt, der die Dienstpflicht des Staates am einzelnen Menschen übersteigt und damit – ob nun bewusst oder unbewusst – zum nationalsozialistischen Leitsatz, dass „der Einzelne nichts, der Staat (oder die Gemeinschaft)“ hingegen „alles“ (JARASS & PIEROTH, 2016, 41) sei und daher selbst die gänzlich berechtigten Interessen des Einzelnen hinter dem Gemeinwohl zurückzustehen hätten, zurückkehrt.

Literatur

- Bentz, M. & Wachter, T. (2014). *Discovering the Archaeologists of Germany 2012-14*. Bonn: Universität Bonn, http://www.discovering-archaeologists.eu/national_reports/2014/DE%20DISCO%202014%20Germany%20national%20report%20german.pdf [31.7.2018].
- Berka, W. (1999). *Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich*. Wien/New York: Springer.
- Brunecker, F. (2008). Faszination Schatzsuche: Von Ausgräbern und Raubgräbern. In Brunecker, F. (Hg.), *Raubgräber, Schatzgräber*, 14-39. Biberach: Theiss.
- Cook, M. L. & Cook, M. J. (unpubl.). *Some observations on Scotland's Cropmark Enclosures*. Unpubl. Manuscript.
- Europäische Union (2010). Charta der Grundrechte der Europäischen Union. *Amtsblatt der Europäischen Union 2010/C 83/02*, 389-403, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF> [31.7.2018].
- Europarat (1992a). European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage (Revised). *Council of Europe Treaty Series No. 143*, <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007bd25> [31.7.2018].
- Europarat (1992b). *Explanatory Report to the European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage (Revised)*. Valletta: Council of Europe, <https://www.coe.int/en/web/culture-and-heritage/valletta-convention> [31.7.2018].
- Europarat (2005). Council of Europe Framework Convention on the Value of Cultural Heritage for Society. *Council of Europe Treaty Series No. 199*, <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680083746> [31.7.018].
- Feyerabend, P. (1986). *Wider den Methodenzwang*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gauchet, M. (1991). *Die Erklärung der Menschenrechte. Die Debatte um die bürgerlichen Freiheiten 1789*. Reinbek: Rowohlt.

- Holtorf, C. (2012). The Heritage of Heritage. *Heritage & Society* 5/2, 153-74.
- Holtorf, C. (2015). Averting loss aversion in cultural heritage. *International Journal of Heritage Studies* 21/4, 405-421.
- Holtorf, C. & Högborg, A. (2015). Contemporary Heritage and the Future. In E. Waterson, S. Watson (eds.), *The Palgrave Handbook of Contemporary Heritage Research*, 509-23. Basingstoke and New York: Palgrave Macmillan.
- Hume, D. (1740). *A Treatise of Human Nature*. D.F. Norton & M.J. Norton (Ed.) 2008, Oxford Philosophical Texts, Oxford: University Press.
- ICOMOS (1990). *Charter for the Protection and Management of the Archaeological Heritage*. Lausanne: ICOMOS, https://www.icomos.org/charters/arch_e.pdf [31.7.2018].
- Jarass, H. & Pieroth, B. (2016). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*. 14. Aufl., München: C.H. Beck.
- Kant, I. (1781). *Critik der reinen Vernunft*. Riga: Johann Friedrich Hartknoch. http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/kant_rvernunft_1781 [30.7.2018]
- Kant, I. (1784). Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? *Berlinische Monatsschrift*, 4, 481-94, http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/kant_aufklaerung_1784 [30.7.2018].
- Karl, R. (2010). *Macht und Ohnmacht des positivistischen Denkens*. (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas 58). Langenweissbach: Beier & Beran.
- Karl, R. (2018). Against retention *in situ*. *Archäologische Denkmalpflege*, 1, 21-51, <https://archdenk.blogspot.com/p/archiv-beitrag-zu-archdenk-als.html> [31.7.2018].
- Karl, R. & Möller, K. (2014). *Discovering the Archaeologists of Austria 2012-14*. Wien: Verlag des Österreichischen Archäologie Bundes, http://www.discovering-archaeologists.eu/national_reports/2014/AT%20DISCO%202014%20Austria%20national%20report%20german%20final.pdf (31.7.2018).
- Lüth, F. (2006). Einführung in das Thema. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 11/2, 102-106.
- O'Grady, P. (n.d.). s.v. Thales of Miletus (c. 620 B.C.E. – c. 546 B.C.E.). *Internet Encyclopedia of Philosophy*. <http://www.iep.utm.edu/thales/> [31.7.2018].
- Popper, K. R. (1935). *Die Logik der Forschung*. Wien: Julius Springer Verlag. 10. verbesserte und vermehrte Aufl., Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Stäubli, H. (2012). Die Bedeutung denkmalpflegerisch bedingter Großprojekte für die archäologische Forschung. In J. Bofinger, D. Krausse (eds.), *Large-scale excavations in Europe: Fieldwork strategies and scientific outcomes*, 13-22. (EAC Occasional Paper No. 6). Brüssel: Europae Archaeologia Consilium.
- Vereinte Nationen (1948). *Resolution der Generalversammlung 217 A (III): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. New York: Vereinte Nationen, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [30.7.2018].
- Vereinte Nationen (1966). *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*. New York: Vereinte Nationen, https://treaties.un.org/doc/Treaties/1976/01/19760103%2009-57%20PM/Ch_IV_03.pdf [31.7.2018].
- Watzlawick, P. (2001). *Vom Schlechten des Guten*. Oder: Hekates Lösungen. 8. Aufl. München: Piper.

Redaktionelle Anmerkung: Die im eingereichten Manuskript systematisch verfolgte gendergerechte Schreibweise von Personenbezeichnungen wurde redaktionell an die Regularien des Duden angepasst.

Über den Autor

Raimund Karl ist derzeit Professor für Archaeology and Heritage an der Prifysgol Bangor University in Nordwales. Zu seinen Forschungsinteressen gehören die archäologische Denkmalpflege, insbesondere im deutschen Sprachraum, sowie die Rolle von Archäologie und Denkmalpflege in der gegenwärtigen Gesellschaft.

Raimund Karl
Bangor University
College Road
Bangor, Gwynedd LL57 2DG
United Kingdom
r.karl@bangor.ac.uk

<https://orcid.org/0000-0001-5832-8656>